

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

Sämtliche der von uns durchgeführten Lieferungen und erbrachten Dienstleistungen sowie sämtliche mit uns eingegangenen Verträge unterliegen ausschließlich den folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Bestimmungen des Käufers, die von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichen oder ihnen widersprechen und die nicht ausdrücklich von uns akzeptiert werden, sind ungültig, auch wenn wir keinen ausdrücklichen Einwand gegen sie erheben. Besteht bereits eine geschäftliche Beziehung, so unterliegen sämtliche zukünftigen Verträge, Lieferungen und Dienstleistungen gleichfalls unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

2. Angebot, Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind unverbindlich; Änderungen vorbehalten. Einzig elektronisch oder schriftlich von uns bestätigte oder durch Lieferung akzeptierte Bestellungen sind gültig. Sämtliche zusätzlichen mündlichen Vereinbarungen, Ergänzungen oder Änderungen zu Bestellungen werden ebenfalls nur nach ausdrücklicher elektronischer oder schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.

3. Lieferung

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind sämtliche Lieferdaten unverbindlich.
- 3.2. Wir sind berechtigt Teillieferungen durchzuführen, soweit diese im Einzelfall dem Käufer zumutbar sind.
- 3.3. Im Falle von Lieferverzögerungen ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Kaufvertrag schriftlich zurückzutreten oder, sofern wir die Lieferverzögerung zu vertreten haben, Schadensersatz zu fordern. Wir sind berechtigt, vom Käufer zu verlangen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums anzuzeigen, ob er vom Vertrag aufgrund der Lieferverzögerung zurücktritt, Schadensersatz fordert oder auf die Erfüllung besteht.

4. Rückgabe von Ladehilfsmitteln, Ladebehältern und anderen Leihbehältern

Im Falle verspäteter Rückgabe (d.h. falls die normale Entladungszeit überschritten wird) von im Rahmen der Lieferung dem Käufer leihweise zur Verfügung gestellten Ladehilfsmitteln, Ladebehältern und anderen Leihbehältern, behalten wir uns das Recht vor, dem Käufer die uns durch die verspätete Rückgabe entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5. Preise, Erfüllungsort

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erfolgt die Angabe unserer Preise „ab Werk“; Verpackung, Lieferungs- und Versandkosten sowie die jeweils maßgebliche Mehrwertsteuer sind nicht inbegriffen.
- 5.2. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist der Versandort der Produkte (das jeweilige Werk) auch Erfüllungsort für die Lieferung der Produkte.

6. Zahlung, Zahlungsverzug

- 6.1. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist der Kaufpreis in Euro an die auf der jeweiligen Rechnung angegebene Bankverbindung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Erfüllungsort für Zahlungen ist München.
- 6.2. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von jährlich zwölf (12) Prozent, mindestens jedoch in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, fällig. Wir behalten uns das Recht vor, zusätzlichen Schadensersatz zu fordern. Sind die von uns geforderten Zinsen höher als der gesetzlich festgelegte Zinssatz für den Zahlungsverzug, so hat der Käufer das Recht, niedrigere Schäden nachzuweisen. Gleichwohl sind wir berechtigt, den Beweis anzutreten, dass höhere Schäden entstanden sind.
- 6.3. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder bestehen hinsichtlich der Zahlungskraft oder der Bonität des Käufers ernsthafte Zweifel, so haben wir – ohne Berücksichtigung unserer weiteren Ansprüche – das Recht, für noch nicht erfolgte Lieferungen eine Vorabzahlung sowie die unverzügliche Begleichung aller aus der Geschäftsbeziehung bereits entstandenen Forderungen zu verlangen.
- 6.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung und vorbehaltlich der tatsächlichen Auszahlung akzeptiert. Alle in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten sind allein vom Käufer zu tragen.
- 6.5. Der Käufer kann gegen unsere Zahlungsansprüche ausschließlich mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Ziffer 8.9 S. 2 bleibt hiervon unberührt.

7. Höhere Gewalt

7.1. Im Falle von Höherer Gewalt, insbesondere Verkehrsstörungen, Transportstörungen oder Versandschwierigkeiten, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Mangel an Arbeitskräften, Energie, Roh-, Hilfs-

und Betriebsstoffen, Lieferausfälle von Vorlieferanten oder Subunternehmern, Krieg, Streik, Aussperrung, unerwartete und erhebliche Betriebsstörungen bzw. Betriebsstörungen – soweit sie nicht durch unterlassene Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen schuldhaft herbeigeführt worden sind –, behördliche Anordnungen, unabwendbare behördliche Vorschriften, Erdbeben und andere Naturereignisse, Epidemien, Pandemien, behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen, Störungen in der Lieferkette wie insbesondere Mängel an Transportgeräten und/oder Transportmitteln etc., IT-Sicherheitsvorfälle oder sonstige Fälle höherer Gewalt oder Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches der leistungspflichtigen Partei liegen und die Herstellung und/oder den Versand verringern, verzögern, verhindern, wesentlich erschweren oder unzumutbar werden lassen, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Leistung.

7.2. Sollten sich die Beeinträchtigungen über einen Zeitraum von mehr als 6 (sechs) Monaten erstrecken, so haben beide Parteien im Hinblick auf die von derartigen Verzögerungen betroffenen Vertragspflichten das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

8. Standardspezifikationen, Gewährleistung

- 8.1. Wir gewährleisten, dass unsere Produkte im Zeitpunkt des Gefahrübergangs unseren Standardspezifikationen entsprechen. Die Standardspezifikationen werden dem Käufer auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Über die Standardspezifikationen hinausgehende subjektive Anforderungen und objektive Anforderungen sind ausgeschlossen, sofern nicht von den Standardspezifikationen abweichende Spezifikationen zwischen den Parteien unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Ziffer 8.1 vereinbart wurden.
- 8.2. Sämtliche Angaben, insbesondere solche, die mit Produktauglichkeit, Entwicklung und Anwendung sowie der technischen Unterstützung im Zusammenhang stehen, wurden von uns nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, stellen jedoch keine Übernahme einer Gewährleistung der Produkte, insbesondere nicht hinsichtlich der Geeignetheit für einen bestimmten Zweck, dar. Es obliegt dem Käufer, eine eigenhändige Prüfung sowie vorausgehende Probeläufe durchzuführen.
- 8.3. Wir übernehmen keine Haftung für öffentliche Äußerungen, es sei denn, wir haben die jeweiligen öffentliche Äußerungen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Ziffer 8.3 zum Vertragsinhalt gemacht.
- 8.4. Jedwede Garantien sind für uns nur in dem Umfang verbindlich, in welchem diese (1) ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (2) ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet werden, und (3) die aus einer solchen Garantie für uns resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.
- 8.5. Der Käufer hat die Produkte unverzüglich nach Lieferung auf Mängel hinsichtlich Qualität und Zwecktauglichkeit zu prüfen und etwaige Mängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auch Stichproben sind durchzuführen, soweit dies in angemessenem Umfang vom Käufer erwartet werden kann. Werden die oben beschriebenen Maßnahmen nicht ergriffen, so gelten die Produkte als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Prüfung nicht erkennbar war.
- 8.6. Im Falle von offensichtlichen Mängeln haben Mängelanzeigen innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der Produkte zu erfolgen. Im Falle von verborgenen Mängeln haben Mängelanzeigen unverzüglich nach Feststellung des jeweiligen Mangels, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Produkte zu erfolgen.
- 8.7. Die entsprechenden Mängelanzeigen werden nur berücksichtigt, wenn diese schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen erfolgen.
- 8.8. Wir übernehmen keine Haftung für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit des Produkts nur geringfügig mindern. Ein geringfügiger Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn dieser vom Käufer eigenhändig und mit geringfügigem Aufwand beseitigt werden kann.
- 8.9. Fordert der Käufer aufgrund eines Mangels Nacherfüllung, so liegt es in unserem Ermessen, ob wir den Mangel selbst beheben oder ein mangelfreies Produkt als Ersatz liefern. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis zahlt; der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Das gesetzliche Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag im Falle erfolgloser Nacherfüllung bleibt unberührt.
- 8.10. Liegen berechtigte Mängelanzeigen vor, so dürfen die Produkte auf unsere Kosten nur an uns gesandt werden, wenn wir, nach Anzeige des Mangels, nicht anbieten, die Produkte abzuholen oder sie zu entsorgen.
- 8.11. Sollten sich die Kosten der Nacherfüllung auf Grund der Tatsache erhöhen, dass der Käufer die Produkte an einen Ort, der nicht seinem Geschäftssitz oder dem Erfüllungsort entspricht, überführt hat, gehen die erhöhten Kosten zu Lasten des Käufers, es sei denn, die Übernahme solcher erhöhten Kosten durch uns wurde ausdrücklich vereinbart.
- 8.12. Sämtliche Mängelrechte unterliegen einer Verjährungsfrist von einem (1) Jahr nach Ablieferung. Handelt es sich bei dem Produkt um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Re-

gelung fünf (5) Jahre ab Übergabe/Abtiefung. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere §§ 438 Abs. 3, 444, 445b des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“).

8.13. Für gebrauchte Produkte ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

8.14. Die Rechte des Käufers nach § 478 BGB bleiben unberührt.

8.15. Keine Bestimmung in dieser Ziffer 8 beschränkt unsere Haftung gemäß Ziffer 9.

9. Haftung

9.1. Auf Schadensersatz haften wir – unabhängig vom Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, unbeschränkt.

9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (eine wesentliche Vertragspflicht ist eine vertragliche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3. Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

9.4. Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht (1) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch uns, (2) bei ausdrücklicher Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Produkte durch uns, (3) für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz und (4) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die verkauften Produkte bleiben unser ausschließliches Eigentum bis alle aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer entstandenen Verbindlichkeiten vollständig beglichen wurden. Der Käufer besitzt über die erworbenen Produkte innerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs Verfügungsgewalt oder darf die Produkte bis zum Widerruf unsererseits weiterverarbeiten.

10.2. Der in Ziffer 10.1 dargelegte Eigentumsvorbehalt und die Verfügungsgewalt finden auch auf den vollen Wert der durch Weiterverarbeitung, Beifügung von Zusätzen und Mischen sowie Verbindung mit anderen Produkten neu hergestellten Waren Anwendung. In jedem Fall bleiben wir der Hersteller der Ware. Sollten die Produkte weiterverarbeitet, ihnen Zusätze beigefügt und sie vermischt werden oder mit der Ware einer dritten Partei verbunden worden sein und der Vorbehalt Letzterer weiterhin bestehen, so erwerben wir das Miteigentum an dieser weiterverarbeiteten Ware im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltsprodukte zum Anschaffungspreis. Sollten Vorbehaltsrechte von Dritten bestehen oder sie gesetzlich unter diesem Anteil liegen, so steht uns die entsprechende Differenz zu.

10.3. Veräußert der Käufer unsere Produkte an Dritte, so überträgt er hiermit die gesamte, sich aus dieser Veräußerung ergebende Zahlungsforderung – oder den fälligen Miteigentumsbetrag (siehe Ziffer 10.2) – an uns. Einigen sich die Parteien auf ein Kontokorrentkonto, so sind die entsprechenden Saldobeträge zu übertragen. Der Käufer hat jedoch das Recht, derartige Zahlungsforderungen in unserem Namen so lange geltend zu machen, bis wir dieses Recht widerrufen oder seine Zahlungen eingestellt werden. Der Käufer kann diese Forderungen, auch wenn dies nur der Beitreibung durch Aufkauf der Forderungen dient, nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

10.4. Machen Dritte Ansprüche hinsichtlich unserer Produkte oder Forderungen geltend, so hat uns der Käufer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

10.5. Überschreitet der Wert der Sicherheiten unser Debitorenkonto um mehr als zehn (10) Prozent, so werden wir die Sicherheiten auf Anfrage und nach freiem Ermessen freigeben.

10.6. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsprodukte nach Rücktritt von den jeweiligen Kaufverträgen zurückzunehmen.

10.7. Ist es im Land, in dem sich die Ware nach der Lieferung befindet, für den Verkäufer nicht zulässig, Eigentumsansprüche auf die betreffende Ware geltend zu machen, aber dort der Vorbehalt ähnlicher Rechte auf den Liefergegenstand ermöglicht wird, so erklären wir hiermit, dass wir von diesen Rechten Gebrauch machen werden. Der Käufer erklärt sich bereit, uns bei der Erfüllung sämtlicher formaler Erfordernisse, die zu diesem Zweck notwendig sind, zu unterstützen.

11. Sanktionen

11.1. Die Parteien sind von der Pflicht zur Erfüllung von Vertragspflichten auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen befreit und übernehmen keine Haftung für deren Nichterfüllung, wenn die Vertragserfüllung

durch den Widerruf oder die Aussetzung von Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen oder durch Embargos oder andere Sanktionen der Vereinten Nationen („UN“), der Europäischen Union („EU“), des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) insgesamt oder teilweise unmöglich oder erheblich erschwert wird, insbesondere dann, wenn die Vertragserfüllung dazu führen könnte, dass die an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Parteien, ihre verbundenen Unternehmen und/oder Erfüllungsgehilfen belastenden Sanktionen, Zwangsgeldern oder sonstigen staatlichen Maßnahmen ausgesetzt sein könnten („Sanktionen“).

11.2. Macht eine Partei aufgrund derartiger Sanktionen eine Befreiungswirkung geltend, so macht sie der anderen Partei unverzüglich schriftlich Mitteilung hierüber, unter Angabe des Grundes und der geschätzten Dauer, für die sie die Erschwerung oder Unmöglichkeit der Vertragserfüllung geltend macht.

11.3. Gelten die Sanktionen für einen Zeitraum von mehr als drei (3) Monaten fort, sind die Parteien zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Mitteilung hierüber bedarf der Schriftform und der Darlegung, in welchem Ausmaß die Vertragspflichten von den Sanktionen betroffen sind.

12. Einhaltung von Ausfuhrvorschriften

Soweit dies nach geltendem Recht der EU und ihrer Mitgliedstaaten zulässig ist, insbesondere gemäß Blockierungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates), verpflichtet sich der Käufer zur strikten Einhaltung aller geltenden Wirtschaftssanktionen, Handelsembargos und Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften, vor allem solche, die vom UN-Sicherheitsrat, den USA, dem Vereinigten Königreich und/oder der EU oder ihren Mitgliedstaaten erlassen wurden. Der Käufer verpflichtet sich insoweit, (a) keine Waren an Personen zu verkaufen, zu liefern, weiterzuverkaufen oder anderweitig zu übertragen, die nach bestem Wissen des Käufers aktuell in einer der folgenden Listen geführt werden: die vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums geführte Liste der besonders benannten Staatsangehörigen und gesperrten Personen (US Specially Designated Nationals and Blocked Persons List), die konsolidierte Sanktionsliste der USA (US Consolidated Sanctions List), die vom Office of Financial Sanctions Implementation des britischen Finanzamts herausgegebene Liste der Finanzsanktionsziele, die „Konsolidierte Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, die finanziellen Sanktionen der EU unterliegen“ oder eine vergleichbare Liste der Vereinten Nationen, der EU oder eines ihrer Mitgliedstaaten oder einer anderen zuständigen staatlichen Stelle und/oder (b) keine Waren direkt oder indirekt an natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen in einem Land zu verkaufen, zu liefern, weiterzuverkaufen oder anderweitig zu übertragen, das aufgrund von Sanktionen der EU, der USA, des Vereinigten Königreichs und/oder der Vereinten Nationen einem Verbot in Bezug auf den Verkauf, die Lieferung, den Weiterverkauf, die Ausfuhr oder die anderweitige Übertragung der betreffenden Waren oder deren Nutzung in diesem Land unterliegt.

13. Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, die sie jeweils treffenden Anforderungen gemäß des geltenden Rechtsrahmens für den Datenschutz, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) zu erfüllen. Beide Parteien erklären sich damit einverstanden, dass die andere Partei Informationen an mit ihr verbundene Unternehmen, auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz, übermitteln darf, sofern dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie sämtliche auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 1. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

14.2. Ist der Käufer ein Kaufmann oder besitzt keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie sämtlichen auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geschlossenen Verträgen München, Deutschland. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Ansprüche geltend zu machen.

14.3. Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen als unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen hiervon unberührt.

Stand: Oktober 2023